

Presseinformation

Es gilt das gesprochene Wort!

Sperrfrist Redebeginn

Nr. 383 / 2013

Kiel, Freitag, 23. August 2013

Finanzen / Kommunalen Finanzausgleich

Dr. Heiner Garg: Der ländliche Raum darf im Vergleich mit den städtischen Räumen nicht abgehängt werden!

In seiner Rede zu TOP 24 (Folgen und Konsequenzen aus dem Gutachten zur Fortentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs) erklärt der Parlamentarische Geschäftsführer und finanzpolitische Sprecher der FDP-Landtagsfraktion, **Dr. Heiner Garg**:

„Zunächst danke auch ich dem Herrn Innenminister für seinen Bericht. Wenn ich den CDU-Antrag richtig lese, so beschleicht mich der Verdacht, dass sich die Union hier an dem berühmten Zitat orientiert hat, das Winston Churchill nachgesagt wird – nämlich:

„Traue keiner Statistik, die Du nicht selbst gefälscht hast.“

Auf den konkreten Fall bezogen hieße das übersetzt: ‚Traue keinem Gutachten, dass Du nicht selbst in Auftrag gegeben hast.‘ So weit würde ich allerdings nicht gehen.

Grundsätzlich ist der Auftrag aus Artikel 49 Absatz 1 unserer Landesverfassung klar: Das Land soll mit dem kommunalen Finanzausgleich Mittel zur Verfügung stellen – Zitat –,

„um die Leistungsfähigkeit der steuerschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände zu sichern und eine unterschiedliche Belastung mit Ausgaben auszugleichen.“

Insofern ist an dem Auftrag des Innenministeriums, durch das NIW eine ‚aufgabenbezogene Betrachtung der erforderlichen Ausgaben‘ vornehmen zu lassen, formal tatsächlich nichts auszusetzen. Denn im Verfassungsauftrag geht es im Grunde darum, dass Ungleichheiten ausgeglichen werden sollen, für die die jeweilige Gebietskörperschaft nichts kann. Dies kann demnach ein soziologischer, ökonomischer oder geographischer Malus sein.

Und im Rahmen dieses Auftrags hat das Niedersächsische Institut für Wirtschaftsforschung durchaus handfeste und diskutabile Erkenntnisse zutage gebracht. Wenn also laut Gutachten die ‚Ballung sozialer Problemlagen‘ in einer Stadt ursächlich für die unterschiedliche finanzielle Situation von Stadt und Land seien, dann ist das eine Erkenntnis, die besonders im Rahmen einer Reform des Kommunalen Finanzausgleichs diskutiert werden muss.

Nichtsdestotrotz kann man den Verfassungsauftrag aus Artikel 49 Absatz 1 auch anders verstehen, als es das Innenministerium getan hat. Das jetzt vorgeschlagene Gutachten orientiert sich hauptsächlich an den gegenwärtigen fiskalischen Parametern – in erster Linie an den Sozialkosten –, es mangelt jedoch aus unserer Sicht an einer langfristigen politischen Perspektive.

Denn es kann durchaus auch Regelungsziel des kommunalen Finanzausgleichs sein, ‚gleichwertige‘ bzw. ‚gleichartige Lebensverhältnisse‘ in Schleswig-Holstein anzustreben. Oder, wie es im aktuellen Kommentar zur Landesverfassung von Caspar, Ewer, Nolte und Waack heißt – Zitat:

„jedenfalls aber einem weiteren Auseinanderdriften der Lebensbedingungen in den unterschiedlichen Landesteilen entgegenzuwirken“.

Und das bedeutet eben nicht bloß, sich hauptsächlich an den derzeitigen städtischen Sozialkosten entlang zu hangeln. Es bedeutet doch vielmehr, über das Mittel des Finanzausgleichs dem demographiebedingten Abbau der sozialen Infrastruktur im ländlichen Raum mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken.

Wir können jetzt schon eine Tendenz zur Landflucht erkennen und können erahnen, welche negativen Auswirkungen dies auf den ländlichen Raum in Zukunft haben wird. Wenn wir die vorliegenden Vorschläge umsetzen, würden wir diese Entwicklung beschleunigen.

Sollten wir über eine Novelle des FAG nicht vielmehr dafür sorgen, dass die betroffenen Gebiete mit der demographischen Entwicklung besser umgehen können, als dass wir sie mit ihrem Problem im Stich lassen?

Muss es nicht das eigentliche Ziel einer Reform des FAG sein, diesen Aspekt ganz besonders zu berücksichtigen?

Ich will es – jenseits aller Polemik – zusammenfassen: Es ist durchaus anerkennenswert, dass sich der Innenminister vorgenommen hat, dieses dicke Brett zu bohren. Eine Novellierung des kommunalen Finanzausgleichs sollte aber aus unserer Sicht perspektivisch konzipiert werden. Das heißt, der Verfassungsauftrag gebietet es nach unserer Auffassung, dass wir dafür sorgen müssen, dass der ländliche Raum im Vergleich mit den städtischen Räumen nicht abgehängt wird.“